

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON UTECHNIK

Umwelttechnik Hechenbichler
Bichlach 65
A-6345 Kössen
jh@utechnik.com
www.utechnik.com
+43 680 120 59 95

Stand: April 2026

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN - allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

Achtung! Die umseitigen Vertragsbedingungen werden - sofern wir beweisen können, dass Sie diese tatsächlich zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt haben - mit Ihrer Unterschrift Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen aller Zulieferfirmen/Lieferanten von UTECHNIK akzeptiert. Siehe AGB der Premier Tech Water und Environment GmbH im Anschluss an dieses Dokument.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. Angebote von Drittanbietern, welche für den Kunden von UTECHNIK organisiert werden, werden mit 20 % beaufschlagt.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind binnen 15 Werktagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Für jede Arbeitsstunde einschließlich Wegzeiten werden € 90 Netto in Rechnung gestellt. Angefangene Viertelstunden, auch von Wegzeiten, werden als volle Viertelstunde verrechnet. Ebenfalls wird das aktuelle amtliche Kilometergeld in Rechnung gestellt.

Wird gegen unsere Rechnung binnen 30 Werktagen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4.1. Wertsicherungsklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder einer an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

Sollten sich die Lohnkosten danach aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend nach oben oder unten anzupassen. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Der Käufer/Werkbesteller verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns bereits bei Vertragsabschluss.
Der Kaufpreis/Werklohn ist binnen 15 Werktagen ab Rechnungseingang zu bezahlen.
Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

7. Transport - Gefahrtragung

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten des Transportes bei Lieferungen unser Vertragspartner.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.¹

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Käufer schon jetzt zu, dass wir die Ware auf seine Kosten jederzeit abholen können.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung der Errichtungsort und Standort des Unternehmens.

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen von 5 Werktagen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Im Falle von höherer Gewalt, wie Schlechtwetter oder Naturereignissen, hat der Käufer/Werkbesteller die sich daraus ergebenden Verzögerungen zu akzeptieren und gegebenenfalls längere Wartezeiten zu akzeptieren, da das Unternehmen die Aufträge nach Prioritäten abarbeiten muss.

10.1. Annahmeverzug

Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von € 10 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

11. Stornogebühren/Reuegeld

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 20 % des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten.

12. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für derartige Lieferfristüberschreitungen. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

13. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber vor der Fertigstellung und Kollaudierung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist für unbewegliche Sachen ist die Herstellerangabe der Lieferung/Leistung.

13.1. Regressanspruch gem. § 933b ABGB

Der Regressanspruch gem. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

14. Schadenersatz

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

15. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

16. Aufrechnung

Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

17. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

18. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. - ausgenommen Mängelanzeigen - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

19. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

20. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

21. Schiedsgerichtsvereinbarung - Schiedsgerichtsbarkeit

21.1. Inländische Schiedsgerichtsbarkeit

Wenn alle Vertragsparteien ihren Sitz in Österreich haben.

Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer in Österreich nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelschiedsrichter/Schiedsrichterssenat endgültig entschieden.

21.2. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der WKÖ

Wenn ein Vertragspartner seinen Sitz außerhalb Österreichs hat.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen

Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Englische Version

All disputes arising out of this contract or related to its violation, termination or nullity shall be finally settled under the Rules of Arbitration and Conciliation of the International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber in Vienna (Vienna Rules) by one or more arbitrators appointed in accordance with these rules.

21.3. Schiedsgerichtsbarkeit bei der internationalen Handelskammer in Paris

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Englische Version

All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.

In this context, consideration should be given to the possible application of the UN-Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 1980

22.1. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen über 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

22.2. Elektronische Rechnungslegung

Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden, wenn sie mit sicherer elektronischer Signatur erstellt werden.

22.3. Terminverlust

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

Bei Verbrauchergeschäften gilt die obige Regelung sinngemäß, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Leistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

22.4. Verzugszinsen bei Kreditgeschäften mit Verbrauchern

Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte per anno.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Unternehmen Umwelttechnik Hechenbichler oder die Wirtschaftskammer Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111

Ihr Johannes Hechenbichler, Umwelttechnik Hechenbichler

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

- der Premier Tech Water and Environment GmbH -

Am Gammgraben 2, 19258 Boizenburg, Amtsgericht Schwerin HRB 12873

§ 1 Allgemeines

Die jeweils aktuellen allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen stellen die Grundlage sämtlicher Geschäftsbeziehungen zwischen der Premier Tech Water and Environment GmbH („PTWE“) und ihren Käufern, Auftraggebern und Kunden („Kunden“) dar. Sie werden Bestandteil einer jeden Bestellung bzw. eines jeden Vertrages. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung einer Teilzahlung gelten diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als angenommen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind diese Bedingungen Bestandteil aller zukünftigen Verkäufe und Lieferungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden und Vertragspartners verpflichten PTWE nicht und gelten als abgelehnt, auch wenn ihnen (ungeachtet der Kenntnis über deren Bestehen) nicht ausdrücklich widersprochen wird. Individuelle vertragliche Abreden und Vereinbarungen haben jedoch Vorrang vor den allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die von PTWE unterbreiteten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sowie Neben- und Änderungsabreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PTWE, es sei denn, PTWE veranlasst unverzüglich die Lieferung der bestellten Ware. In diesem Fall gilt die Veranlassung der Lieferung, spätestens jedoch die Rechnung, als Auftragsbestätigung.

2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Diese Angaben stellen nur dann eine zugesicherte Eigenschaft dar, wenn sie schriftlich als solche bezeichnet worden sind. Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Kunden.

3. PTWE behält sich Eigentum und Urheberrecht an sämtlichen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Eine Verwendung dieser Unterlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch PTWE. Zuwiderhandlungen verpflichten den Verwender zum Schadenersatz.

§ 3 Preise und Bezahlung

1. Sofern schriftlich nichts anderes ausgewiesen ist, gelten alle genannten Preise Netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Die Preise verstehen sich frei Verladung ab Werk. Verteuern sich Kostenfaktoren (u.a. Rohstoffkosten, Energiekosten, Lohnkosten, Versicherung, Zölle etc.) in der Zeit zwischen Datum der Auftragsbestätigung und Datum der Lieferung, so ist PTWE berechtigt eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen. In jedem Fall ist PTWE berechtigt, bei Lieferung geltende Listenpreise unter entsprechender Berücksichtigung der ursprünglich vereinbarten Boni, Skonti, Abschläge und sonstigen Rabatte zugrunde zu legen. Die vereinbarten Preise gelten jedoch für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Auftragsbestätigung als Festpreise.

2. Nachträglich (nach Auftragsbestätigung) gewünschte Änderungen bezüglich der Ausführungen der bestellten Waren werden besonders berechnet. Grundlage für die Berechnung sind die aktuellen Listenpreise von PTWE. Falls solche nicht existieren, soll der Preis durch PTWE bestimmt werden.

3. Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4. Grundsätzlich ist der Eingang der Zahlung bei PTWE für die Einhaltung der Zahlungsfrist maßgebend.

5. Bei Zahlungsverzug ist PTWE berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, vom Vertrag zurückzutreten sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

6. PTWE behält sich vor, eingehende Zahlungen auf die älteste fällige Forderung in gesetzlicher Reihenfolge (Kosten, Zinsen, Hauptleistung) zu verrechnen.

7. Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen können, berechtigen PTWE, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsbedingungen die gesamte Forderung sofort fällig zu stellen. Es steht PTWE dann zur Wahl, ausstehende Lieferungen, insbesondere Teillieferungen, nur gegen Vorauszahlung auszuliefern, oder, wenn der Kunde mit der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung in Verzug geraten ist, vom Liefervertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Der Kunde kann gegenüber PTWE nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. PTWE behält sich vor Rechnungen, wo immer möglich, in elektronischer Form zu versenden. Der Kunde ist hiermit einverstanden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung des Auftrages. Sie sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder PTWE dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt hat.

2. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsart erfolgt mangels besonderer Vereinbarung nach dem Ermessen von PTWE und unter Ausschluss jeglicher Haftung nach Maßgabe von § 7.

3. PTWE ist zu vorzeitiger Leistung und Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

4. Bei Versand der Ware geht die Gefahr mit der Verladung im Werk bzw. mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

5. Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von sonstigen Ereignissen hinsichtlich derer PTWE weder eigener Vorsatz noch eigene grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Erfüllungsgehilfen vorzuwerfen ist, hat PTWE auch bei verbindlichen Terminen nicht zu vertreten und verlängert die Frist um die Dauer der Umstände zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dazu zählen insbesondere Streiks, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen wie Feuer, Hagel, Sturmschäden o. ä., Sabotage, Vandalismus, Diebstahl, Lieferschwierigkeiten oder Vertragsverletzungen unserer Lieferanten oder Spediteure.

6. In diesen Fällen ist PTWE berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein teilweiser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nachweist, dass er an der verbleibenden Teilleistung kein Interesse hat. Dies gilt auch bei unverbindlich vereinbarten Lieferzeiten.

7. In Fällen des Absatzes 5 ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung länger als 30 Tage dauert und er schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat.

8. Sollte der Kunde die Ware von PTWE endgültig nicht annehmen, kann PTWE eine Pauschale von 25% des Verkaufspreises verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens ebenso nachgelassen, wie PTWE den Eintritt eines höheren Schadens nachweisen und verlangen kann.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die PTWE aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, eingeschlossen die Verpflichtung, von PTWE angenommene Schecks einzulösen, behält sich PTWE das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor. Übersteigt der Wert der für PTWE bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Kunden um mehr als 20 %, so ist PTWE auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

2. Der Kunde darf die Vertragsgegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Dies gilt insbesondere für Raumsicherungsübereignungen. Er hat darauf hinzuwirken, dass dies seinen Sicherheitsnehmern in ausreichender Form bekannt gemacht wird.

3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware/hergestellten Sache, zu deren vollen Wert, da PTWE als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PTWE Miteigentum am Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

4. Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon mit Vertragsschluss insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils an PTWE ab, welches die Abtretung annimmt.

5. Zugriffe Dritter auf die PTWE gehörenden Waren und Forderungen hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für PTWE zu verwahren. PTWE ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu versichern.

7. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen und PTWE die Erlöse jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. PTWE verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen PTWE gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann PTWE verlangen, dass der Kunde PTWE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 6 Gewährleistung

1. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, so ist die gesetzliche Gewährleistung auf zwölf Monate begrenzt; bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Beim Verkauf von gebrauchten Sachen an einen Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Kaufsache an den Kunden oder an den Endkunden an welchen PTWE oder ein Dritter das Produkt im Auftrag des Kunden liefert. Sofern ein Verbraucher nicht beteiligt ist, ist der Leistungsort (inkl. der Nacherfüllung) der Geschäftssitz von PTWE. Wird die Kaufsache auf Wunsch des Kunden an einen anderen als den Leistungsort versandt so gilt § 447 BGB entsprechend. Dies gilt auch wenn der Transport von PTWE durchgeführt wird.

2. Ist der Kunde Unternehmer hat er gelieferte Ware nach Eingang unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Bei verborgenen Mängeln hat die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen und ist spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung ausgeschlossen.

3. Bei Waren/Produkten zum Ersteinbau gelten optische Mängel wie z.B. Kratzer und Dellen nicht als Mängel im Sinne der gesetzlichen Regelungen, soweit eine Gebrauchsbeeinträchtigung nicht besteht.

4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von PTWE nicht befolgt oder die Produkte nicht der Einbau- bzw. Aufbauanleitung entsprechend montiert, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit der Kunde ohne Genehmigung von PTWE selbst Reparaturversuche unternimmt oder Dritte damit beauftragt. Das Öffnen von technischen Geräten führt ebenfalls zum Ausschluss der Gewährleistung, sofern Mängel dadurch entstanden sind oder sich ausweiteten haben.

5. Ist die Ware mangelhaft, so ist PTWE nach seiner Wahl zu Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Im Falle der Ersatzlieferung übernimmt PTWE die Kosten für den Transport der neu zu liefernden Sache zum ursprünglich vereinbarten Ablieferungsort. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ort innerhalb von Deutschland liegt und mit einem LKW zugänglich ist. Andernfalls haftet PTWE nur für die tatsächlich anfallenden bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 10 % des Warenwertes zum Zeitpunkt des Verkaufs. Weitere Kosten, insbesondere Kosten des Ein- und Ausbaus der Ware (sofern nicht ausdrücklich geschuldet), Kosten der Weitersendung und die Kosten der Untersuchung der Ware werden von PTWE nicht übernommen.

6. Gewährleistungsansprüche gegen PTWE stehen nur dem jeweiligen Kunden zu und sind nicht abtretbar.

7. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

8. Macht der Kunde einen Mangel geltend, welcher sich nicht als Fall der Gewährleistung herausstellt, so ist er verpflichtet, PTWE alle durch den vermeintlichen Gewährleistungsfall entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten des mit dem Gewährleistungsfall zusammenhängenden Schriftverkehrs, der Telefonate, der aufgewendeten Arbeitszeit, Prüfungs-, Versendungs- und Abholkosten zu erstatten. PTWE ist berechtigt, insoweit angemessene und für die jeweilige Arbeit branchenübliche Pauschalen zugrunde zu legen. PTWE kann verlangen, dass der Kunde seine Einstandspflicht im Sinne dieser Regelung bestätigt, bevor PTWE das Vorliegen einer Einstandspflicht prüft. Die voraussichtlichen Kosten werden dem Kunden auf Verlangen bereits vor Prüfung mitgeteilt.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung bei Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit bleibt unberührt. Ansonsten haftet PTWE nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PTWE nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt ist, die für die Erreichung des Vertragszwecks von

wesentlicher Bedeutung ist. Im letzteren Fall ist die Höhe des Schadensersatzes auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz von Folgeschäden (bspw. entgangener Gewinn) ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit PTWE einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Im Übrigen ist die Haftung, soweit dies vertraglich möglich ist, ausgeschlossen.

3. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter.

§ 8 Garantie

1. Sofern Garantieerklärungen von PTWE gegenüber dem Endkunden abgegeben werden, so gilt ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen deren Inhalt. Grundsätzlich im Rahmen einer Garantie nicht mit umfasst sind der Ersatz von Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie sonstige Kosten für Leistungen, die aufgrund der Garantieerklärung erfolgen. Diese Kosten werden dem Kunden von PTWE separat in Rechnung gestellt. Mit der Reparatur oder Nachlieferung beginnt die Garantiezeit nicht neu zu laufen. Gesetzliche Gewährleistungsregelungen bleiben unberührt.

2. Für Produkte von PTWE, welche vom Kunden (Unternehmer) bzw. Weiterverkäufer als Ausstellungsstücke auf allgemein zugänglichen Laden-, Verkaufsflächen oder Lagerflächen ausgestellt werden, gelten Garantieregelungen nicht. Für derartige Produkte wird von PTWE keine Garantie neben der gesetzlichen Gewährleistung gegeben.

§ 9 Datenspeicherung

PTWE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber im Sinne des Datenschutzrechts zu verarbeiten, zu speichern und zu verwenden. Nähere Informationen zu Umfang der Verarbeitung und Speicherdauer der erhobenen Daten und den Ihnen zustehenden Rechten finden sich in unsere Datenschutzerklärung für Vertragspartner.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. „Schriftlich“ beinhaltet in diesen Bestimmungen auch die Übermittlung per Fax oder E-Mail, es sei denn es ist abweichendes geregelt.

2. Die Verträge und seine Auslegung sowie außervertragliche Schuldverhältnisse unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch für Ansprüche, die bereits vor Vertragsschluss begründet wurden.

3. Soweit der Kunde Unternehmer ist, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. PTWE kann jedoch auch wahlweise an einem anderen Ort klagen, soweit ein Gerichtsstand nach der Zivilprozessordnung begründet werden kann.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile oder des Vertrages selbst zur Folge. Anstelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine den Interessen beider Parteien angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

5. Ergänzungen und Abänderung dieser allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform selbst.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR UNSERE VERTRAGSPARTNER

In Bezug auf die personenbezogenen Daten unserer Vertragspartner werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), eingehalten. Im Folgenden informieren wir über die Erhebung der personenbezogenen Daten bei Vertragsabschlüssen.

1 VERANTWORTLICH FÜR DIE DATENVERARBEITUNG IM SINNE DER DSGVO IST:

Premier Tech Water and Environment GmbH

Am Gammgraben 2

19258 Boizenburg

Telefon: + 49 38847 62390

E-Mail: gdpr.ptwe.de@premiertech.com

Kontaktdaten unseres betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

Kerstin Ann-Susann Schäfer, PhD (UCT)

An der Alster 62

20099 Hamburg

Telefon: +49 40 280952860

E-Mail: kerstin.schaefer@kaschae.de

2 BESCHREIBUNG, ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Personenbezogenen Daten unserer Vertragspartner werden von Premier Tech Water and Environment GmbH erhoben, gespeichert, verarbeitet und verwendet, sofern und solange dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies eine Rechtsvorschrift erfordert oder erlaubt oder Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

Für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages ist neben dem Namen und der VAT Nummer des Unternehmens die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung unter anderem des Namens des Ansprechpartners, einer Rechnungs- und sofern abweichend Lieferadresse sowie eine E-Mail-Adresse erforderlich (nachfolgend „personenbezogene Daten“). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist die Erfüllung des Vertrages nach Art 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Sofern darüber hinaus eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ist Rechtsgrundlage zudem Art 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages bedienen wir uns Hilfspersonen, insbesondere im Bereich IT. Diese verarbeiten als Auftragsverarbeiter für uns Ihre Daten und sind zum datenschutzkonformen und vertraulichen Umgang verpflichtet.

Wir sind berechtigt – im Rahmen des gesetzlich zulässigen - diese personenbezogenen Daten an dritte Unternehmen zu übermitteln, sofern und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung dieser Vereinbarung (wie etwa Versandunternehmen, Rechnungsstellung) auf Basis von Art 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs. 1 lit c) DSGVO erforderlich ist.

Unter Umständen werden personenbezogene Daten unserer Vertragspartner und Kunden an die Premier Tech Ltd. und der Business Group Premier Tech Water and Environment, 1, Avenue Premier, Premier Tech Campus, Rivière-du-Loup, QC, Canada, G5R 6C1 weitergegeben und für interne Verwaltungszwecke zentral verarbeitet. Die Datenweitergabe erfolgt auf Basis eines abzuschließenden EU-Standardvertrags in Bezug auf die Datenverarbeitung nach europäischem Standard und unter Einhaltung der Vertraulichkeit Ihrer Daten und zudem auch auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO, da wir und auch Premier Tech Ltd. ein berechtigtes Interesse an der Datenweitergabe und zentralen Verarbeitung für interne Verwaltungszwecke und einer Optimierung der Kundenkontakte haben.

Es kann sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung uns treffender gesetzlicher Verpflichtungen an eine Behörde oder sonstige Stelle außerhalb des Unternehmens weitergeben müssen. In einem solchen Fall ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Weitergabe nach Art 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO.

Darüber hinaus findet keine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten statt, es sei denn, Sie haben uns für eine solche Weitergabe Ihre ausdrückliche und gesonderte Einwilligung erteilt.

3 DAUER DER SPEICHERUNG

Personenbezogenen Daten unserer Vertragspartner werden nur so lange gespeichert und verarbeitet, wie dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber erforderlich ist. Nach Wegfall unserer vertraglichen Verpflichtungen werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn Sie haben in eine längere Speicherung eingewilligt oder dem stehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegen. Mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 Abgabenordnung), d. h. nach Ablauf von 10 Jahren, werden die personenbezogenem Daten von uns gesperrt oder gelöscht.

4 IHRE RECHTE

Gerne informieren wir Sie nachfolgend über die Rechte hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Einzelheiten dazu finden sich in Art 15 bis 21 DSGVO.

- Sie haben ein Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- ein Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- ein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- ein Recht auf Unterrichtung nach Art 19 DSGVO,
- Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Meinung sind, dass die Datenverarbeitung gegen geltendes Recht verstößt. (Artikel 77 DSGVO i. V. m § 19 BDSG). Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, wird davon jedoch nicht berührt.

Sicherer ist allerdings die ausführliche Belehrung zu nehmen, wie wir sie in den Text übernommen haben.

Stand: Juli 2021